

Verfassung der Gemeinde Vaz/Oberbaz

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

- Die Gemeinde ¹Die Politische Gemeinde Vaz/Oberbaz, als öffentlich rechtliche Gebietskörperschaft der auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen, gibt sich zum Wohle der Allgemeinheit diese Verfassung.
- ²Die Bürgergemeinde, die evangelische und die katholische Kirchgemeinde ordnen als selbständige Gemeinden ihre Angelegenheiten durch eigene Erlasse.

Art. 2

- Autonomie ¹Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.
- ²Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.

Art. 3

- Aufgaben Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung, den Schutz des Lebensraumes sowie die soziale und allgemeine Wohlfahrt ihrer Einwohner.

Art. 4

Amtssprache Das Romanische ist die angestammte Sprache der Gemeinde. Die Amtssprachen sind Romanisch und Deutsch. Jedem Gemeindegewohner steht das Recht auf freien Gebrauch einer der beiden Amtssprachen in Wort und Schrift zu. Die Gemeinde fördert die Bemühungen zur Erhaltung der angestammten Sprache.

Art. 5

Gleichstellung der Geschlechter Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, sofern sich aus dem Sinn der Verfassung nichts anderes ergibt.

Art. 6

Stimmfähigkeit Stimmfähig sind die Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche entmündigt wurden.

Art. 7

Stimm-berechtigung Stimmberechtigt ist, wer stimmfähig und in der Gemeinde niedergelassen ist.

Art. 8

Wählbarkeit In eine Gemeindebehörde kann jeder stimmberechtigte Einwohner gewählt werden, wenn die Wahlfähigkeit nicht durch Strafurteil entzogen ist.

Art. 9¹⁾

Ausschluss-
gründe

¹Ehegatten, Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Verwandte und Verschwägerte bis und mit dem vierten Grad der Seitenlinie (Geschwisterkinder) sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen, unter Vorbehalt von Abs. 2, nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde einschliesslich Geschäftsprüfungskommission angehören.

² Dem Gemeinderat und den Kommissionen dürfen Ehegatten, Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Geschwister sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, nicht gleichzeitig angehören.

Art. 10

Gleichzeitige
Wahl- und
Ausschluss-
gründe

¹ Wird jemand in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt, hat er sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.

² ¹⁾ Sind Ehegatten, Verwandte und Verschwägerte und Partner im Sinne von Art. 9 Abs. 1 und 2 gleichzeitig gewählt, so gilt folgende Reihenfolge für die endgültige Wahl:

- a) Der Gemeindepräsident ist vor den Mitgliedern des Gemeindevorstandes gewählt. Diese sind vor den Mitgliedern des Schulrates, der Geschäftsprüfungskommission und des Gemeinderates gewählt. Die Ausschlussgründe gelten jeweils für die vorstehend später genannten Ämter.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2006

- b) Von den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes, der Geschäftsprüfungskommission und des Schulrates ist gewählt, wer am meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit ist ein bisheriges Behördenmitglied vor einem neuen Kandidaten gewählt, und erst unter neuen Kandidaten mit gleich viel Stimmen entscheidet das Los.

Art. 11¹⁾

Ausstandsgründe

¹Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in den Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 9 Abs. 1 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

²Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Kommission oder Amtsstelle, welcher es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 9 Abs. 1 stehende Person angehört, in den Ausstand zu treten.

³Im Zweifelsfalle entscheidet die betreffende Behörde über den Ausstand.

Art. 12

Unvereinbarkeit

Ständige Gemeindeangestellte können der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde oder der Geschäftsprüfungskommission nicht angehören. Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission können nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Schulrates sein. Mitglieder des Gemeindevorstandes und des Schulrates können nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2006

Art. 13

Zeitpunkt der
Wahlen

¹Die Wahlen der Gemeindebehörden finden in den Monaten August und September statt, wobei der zweite Wahlgang spätestens vier Wochen nach dem ersten Wahlgang durchzuführen ist.

²Die Kommissionen werden im folgenden Januar bestellt.

³Das Nähere über Abstimmungen und Wahlen bestimmt das Gesetz.

Art. 14

Amtsdauer

¹Die Amtsdauer der Gemeindebehörden und der Kommissionen beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit dem Kalenderjahr. In der Zwischenzeit eintretende Nachfolger vollenden die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

²Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Mitglied des Gemeindevorstandes, der Geschäftsprüfungskommission oder des Schulrates aus irgend einem Grunde aus dem Amte aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen. Hierfür gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den ordentlichen Wahlen. Dauert die Zeit bis zum Ablauf der Amtsperiode weniger als 6 Monate, kann der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes beschliessen, dass auf eine Ersatzwahl verzichtet wird.

³Ist ein Mitglied des Gemeinderates vor Ablauf der Amtsperiode zu ersetzen, erklärt der Gemeindevorstand jenen Kandidaten als gewählt, der bei der letzten Wahl am meisten Stimmen der nichtgewählten Kandidaten erhalten hat. Dieser hat umgehend dem Gemeindevorstand mitzuteilen, ob er die Wahl annehmen will oder nicht.

⁴Ist ein Mitglied des Gemeinderates für länger als 3 Monate abwesend, kann der Gemeindevorstand diesen durch jenen Kandidaten vertreten lassen, der bei der letzten Wahl am meisten Stimmen der Nichtgewählten erhalten hat.

Art. 15

Petitionsrecht Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Gemeindegewohner kann schriftlich an eine Gemeindebehörde Anträge, Anregungen und Begehren richten. Im übrigen gilt das kantonale Recht.

Art. 16¹⁾

Auskunftsrecht Jeder Teilnehmer einer Gemeindeversammlung hat das Recht, vom Gemeindevorstand Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit zu verlangen. Die Auskunft ist vorbehältlich entgegenstehender, überwiegender öffentlicher oder privaten Interessen spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen.

Art. 17²⁾**Art. 18²⁾**

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2006

²⁾ Aufgehoben durch Volksbeschluss vom 2. Dezember 2001

Art. 19¹⁾

Initiativrecht
a) Inhalt,
Unterschriften-
zahl,
Gegenstand,
Einreichung,
Rückzug

¹200 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können durch schriftliche Eingabe beim Gemeindevorstand die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen. Die Initiative kann entweder als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingebracht werden.

²Beschlüsse nicht allgemein verbindlicher Natur die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben und Beschlüsse des Gemeinderates, die dem fakultativen Referendum unterliegen, können nicht Gegenstand einer Initiative sein.

³Wer eine Initiative einleiten will, hat vor Beginn der Unterschriftensammlung den Text beim Gemeindevorstand zu hinterlegen. Die Initiative ist zustande gekommen, wenn die nötige Anzahl Unterschriften innert 6 Monaten bei der Gemeindegkanzlei eingereicht wird. Über das Zustandekommen der Initiative entscheidet der Gemeindevorstand.

⁴Die weiteren Formerfordernisse bestimmen sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden.

⁵Ein Initiativbegehren kann, sofern es keine andere Rückzugs-klausel enthält, von den 5 Erstunterzeichnern bis zur Ausschreibung der Urnenabstimmung jederzeit zurückgezogen werden.

Art. 20¹⁾

b) Zulässigkeit

¹Eine Initiative ist ganz oder teilweise ungültig, wenn sie:

1. Die Einheit der Form oder der Materie nicht wahr;
2. in offensichtlichem Widerspruch zu übergeordnetem Recht steht;
3. undurchführbar ist;
4. eine Rückwirkung vorsieht, die mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar ist.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2006

²Ist eine Initiative zustande gekommen, so entscheidet der Gemeindevorstand innert 3 Monaten über deren Zulässigkeit bei Begehren, für welche der Gemeindevorstand sachlich zuständig ist, und der Gemeinderat bei Begehren, für welche der Gemeinderat oder die Urnengemeinde sachlich zuständig ist. Wird die Initiative ganz oder teilweise als unzulässig erachtet, so erhalten die Initianten davon eine schriftlich begründete Mitteilung.

Art. 21¹⁾

c) Erledigung

¹Bei Initiativen, deren Sachentscheid in die Zuständigkeit einer Gemeindebehörde fällt, unterbleibt eine Urnenabstimmung, wenn das zuständige Organ dem Begehren entspricht.

²Initiativen in Form ausgearbeiteter Entwürfe, die in die Zuständigkeit der Urnengemeinde fallen, werden mit einer Stellungnahme des Gemeinderates innerhalb von 18 Monaten der Urnenabstimmung unterbreitet.

³Stimmt der Gemeinderat einer in die Zuständigkeit der Urnengemeinde fallenden allgemeinen Anregung zu, so ist ein entsprechender Vorschlag auszuarbeiten und der Urnenabstimmung innerhalb von 18 Monaten zu unterbreiten.

⁴Wird eine allgemeine Anregung vom Gemeinderat oder von der zum Sachentscheid zuständigen Gemeindebehörde abgelehnt, wird das Begehren mit einer Stellungnahme des Gemeinderates der Urnenabstimmung innerhalb von 18 Monaten unterbreitet.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2006

⁵Wird die allgemeine Anregung in der Volksabstimmung angenommen,

- a) hat die für den Sachentscheid zuständige Gemeindebehörde innerhalb von 18 Monaten die entsprechenden Beschlüsse zu fassen oder
- b) ist, wenn die Zuständigkeit zum Entscheid bei der Urnengemeinde liegt, ein entsprechender Vorschlag auszuarbeiten und darüber, nachdem der Gemeinderat dazu Stellung genommen hat, innerhalb von 18 Monaten eine Urnenabstimmung durchzuführen.

Art. 22¹⁾

d) Gegen-
vorschlag

¹Der Gemeinderat kann der Urnengemeinde bei Initiativen in Form allgemeiner Anregungen und in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes einen Gegenvorschlag unterbreiten.

²Geht es um eine Initiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes, werden den Stimmberechtigten auf dem gleichen Stimmzettel drei Fragen vorgelegt. Jeder Stimmberechtigte kann uneingeschränkt erklären,

1. ob er die Initiative dem geltenden Recht vorziehe;
2. ob er den Gegenvorschlag dem geltenden Recht vorziehe;
3. welche der beiden Vorlagen in Kraft treten soll, falls die Urnengemeinde beide Vorlagen dem geltenden Recht vorziehen sollte.

Das absolute Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt, unbeantwortete Fragen fallen ausser Betracht.

Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt. Stehen die Stimmen ein, so tritt keine der beiden Vorlagen in Kraft.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2006

³Im Falle der Initiative in Form der allgemeinen Anregung werden den Stimmberechtigten auf dem gleichen Stimmzettel drei Fragen vorgelegt. Jeder Stimmberechtigte kann uneingeschränkt erklären,

1. ob er den Inhalt der Initiative der geltenden Ordnung vorziehe;
2. ob er den Gegenvorschlag der geltenden Ordnung vorziehe;
3. welche der beiden Vorlagen weiter verfolgt werden solle, falls die Urnengemeinde beide Anregungen der geltenden Ordnung vorziehen sollte.

Das absolute Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Unbeantwortete Fragen fallen ausser Betracht. Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage wie im Sinne von Art. 21 fortzufahren ist.

Art. 23

Referendumsrecht
a) Inhalt

¹100 der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten können eine Urnenabstimmung verlangen über Erlasse und Beschlüsse des Gemeinderates, welche eine neue Ausgabe von mehr als Fr. 100'000.00 oder neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 20'000.00 zur Folge haben, sowie über die Genehmigung der Jahresrechnung durch den Gemeinderat.

²¹⁾(...)

Art. 24

b) Verfahren

¹Referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse sind amtlich zu veröffentlichen und erwachsen erst am 31. Tage nach der Veröffentlichung oder am Tage nach der Abstimmung in Rechtskraft.

²Das Referendum ist innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung einzureichen.

³Die Abstimmung ist innert 3 Monaten nach Ablauf der Refe-

¹⁾ Aufgehoben durch Volksbeschluss vom 26. November 2006

rendumsfrist durchzuführen.

Art. 25¹⁾

Wieder-
erwägung

Ein Beschluss der Urnenabstimmung und der Gemeindeversammlung kann jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter. Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn diese mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

Art. 26

Eid- und
Handgelübde

¹Die Mitglieder der Gemeindebehörden werden bei ihrem Amtsantritt in Eidespflicht oder ins Handgelübde genommen.

²Die Eides- bzw. Handgelübdeformel lautet:

"Sie, als neugewählte(r)....., schwören zu Gott, alle Pflichten Ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen."

Eid: „Ich schwöre es“!

„Sie als neugewählte(r), geloben, alle Pflichten Ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.“

Handgelübde: „Ich gelobe es“!

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2006

B. GEMEINDEORGANISATION

Die Gemeindeorgane

Art. 27

Organe

Die Organe der Gemeinde sind:

- I. die Urnengemeinde;
- II.¹⁾ die Gemeindeversammlung;
- II. der Gemeinderat;
- III. der Gemeindevorstand;
- II. die Geschäftsprüfungskommission;
- VI. der Schulrat.

I. Die Urnengemeinde

Art. 28

Zuständigkeit

Die Urnengemeinde wählt:

- a) die Gemeinderäte;
- b) den Gemeindepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes;
- b) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
- c) die Mitglieder des Schulrates;
- e) ¹⁾die Amtsträger, deren Wahl durch übergeordnetes Recht dem Volk zugewiesen ist.

¹⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2006

Art. 29

Befugnisse

Die Urnengemeinde entscheidet über:

- a) den Erlass und die Abänderung der Gemeindeverfassung, der Gemeindegesetze und der allgemein verbindlichen Verordnungen;
- b) die Bewilligung von Ausgaben und von Nachtragskrediten, die Finanzkompetenz der anderen Gemeindeorgane übersteigen, oder gegen die das Referendum ergriffen worden ist;
- c) den Erwerb, die Veräusserung und die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung und Ablösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, soweit diese Verfügungen die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen und unter Vorbehalt der Rechte der Bürgergemeinde;
- d) die Verleihung von Wasserrechten, die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte sowie die Ausübung des Heimfallrechtes im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung;
- e) die Geschäfte, die der Gemeinderat von sich aus der Urnengemeinde unterbreitet;
- f) die Geschäfte, die gemäss Bundesrecht oder kantonalem Recht der Volksabstimmung zu unterbreiten sind.

¹⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2006

II. Die Gemeindeversammlung¹⁾**Art. 30¹⁾**

Allgemeines

¹Die Gemeindeversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.

²Abstimmungen erfolgen mit offenem Handmehr, wenn nicht ein Fünftel der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt.

Art. 31¹⁾

Befugnisse

Die Gemeindeversammlung entscheidet über:

a) die Genehmigung des Voranschlages. Ein Voranschlagskredit ermächtigt den Gemeindevorstand, die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung im betreffenden Jahr für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten. Neue Aufwendungen und Ausgaben, die Fr. 1 Mio. übersteigen sind zusätzlich der Urnengemeinde zur Genehmigung zu unterbreiten und bleiben gesperrt, bis diese Genehmigung erfolgt ist.

b) die Festsetzung des Steuerfusses

Art. 32¹⁾

Einladung

Die Gemeindeversammlung ist in der Regel zwei Wochen vor der Durchführung mit Angabe der Traktanden durch Bekanntgabe im amtlichen Publikationsorgan einzuberufen.

¹⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2006

Art. 33Orientierungs-
versammlung

¹Der Gemeindevorstand kann von sich aus oder muss auf Beschluss des Gemeinderates eine Orientierungsversammlung festsetzen, in welcher Vorlagen und Geschäfte von besonderer Bedeutung erläutert werden.

²Die Orientierungsversammlung ist in der Regel zwei Wochen vor der Durchführung mit Angabe der Traktanden im amtlichen Publikationsorgan einzuberufen. Teilnahmeberechtigt sind alle Einwohner.

III. Der Gemeinderat

Art. 34Zusammen-
setzung

¹Der Gemeinderat ist das Gemeindeparlament. Er besteht aus 15 Mitgliedern.

²Der Präsident und der Vizepräsident werden jeweils für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist erst nach fünf Jahren möglich.

Art. 35

Einberufung

¹Der Gemeinderat wird durch Beschluss des Gemeindevorstandes, auf Begehren des Gemeinderatspräsidenten oder von mindestens fünf Mitgliedern des Gemeinderates unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte einberufen.

²Er ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder anwesend sind. Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihre Stimme abzugeben.

Art. 36Wahl-
befugnisse

Der Gemeinderat wählt:

- a) aus seiner Mitte den Präsidenten und Vizepräsidenten des Gemeinderates;
- b) ¹⁾(...)
- c) die Mitglieder des Kreisrates;
- d) die Mitglieder von ständigen Kommissionen und deren Präsidenten;
- e) ²⁾die Vertreter in Gemeindeverbände und im Regionalverband, soweit dies in den Statuten vorgesehen ist;
- f) alle Mitglieder von Kommissionen, Beauftragte und Delegierte, deren Wahl nach Verfassung oder Gesetz nicht einer anderen Behörde überlassen ist;
- g) ¹⁾(...)

Art. 37²⁾Entscheidungs-
befugnisse¹⁾Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindetätigkeit aus.²⁾Er ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Urnengemeinde die gesetzgebende Behörde der Gemeinde und beschliesst die übergeordneten politischen Ziele und Leitsätze der Gemeinde.

¹⁾ Aufgehoben durch Volksbeschluss vom 26. November 2006

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2006

³Er entscheidet über:

- a) den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für sich selbst, für den Gemeindevorstand, und für die übrigen Gemeindebehörden;
- b) die Schaffung neuer Stellen und Verwaltungsabteilungen;
- c) den Erlass und die Änderung von Verordnungen und Reglementen, die nicht allgemein verbindlich sind;
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung;
- e) die Bewilligung von ausserordentlichen, einmaligen Ausgaben bis zu Fr. 500'000.00 und von wiederkehrenden Ausgaben bis zu Fr. 100'000.00, insgesamt jedoch höchstens bis zu Fr. 2 Mio. für einmalige und Fr. 400'000.00 für wiederkehrende Ausgaben jährlich;
- f) das Eingehen von Bürgschaften;
- g) die Gewährung von Darlehen über Fr. 100'000.00 ausserhalb der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständigen Behörden;
- h) die Gewährung von Nachtragskrediten bis Fr. 500'000.00;
- i) den Erwerb, die Veräusserung und die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung und Ablösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten innerhalb der Finanzkompetenz gemäss lit. e und unter Vorbehalt der Rechte der Bürgergemeinde;
- k) die Genehmigung von Bauprojekten der Gemeinde;
- l) ¹⁾(...)

- m) die Frage, welche Geschäfte vor der Urnenabstimmung der Orientierungsversammlung vorzulegen sind;

¹⁾ Aufgehoben durch Volksbeschluss vom 26. November 2006

n) Kompetenzkonflikte zwischen Gemeindeorganen.

Art. 38¹⁾

Vorberatungs-
befugnisse

Der Gemeinderat hat alle Geschäfte, über die Urnengemeinde oder die Gemeindeversammlung zu entscheiden haben, vorzubereiten und zu verabschieden.

IV. Der Gemeindevorstand

Art. 39¹⁾

Zusammen-
setzung,
Einberufung

¹Der Gemeindevorstand besteht aus dem Gemeindepräsidenten und 4 weiteren Mitgliedern. Im Übrigen konstituiert er sich selbst, insbesondere bestimmt er aus seiner Mitte den Vizepräsidenten.

²Er wird durch den Gemeindepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, einberufen.

³Auf Verlangen von drei Mitgliedern hat der Präsident eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Art. 40

Beschlüsse,
Beschluss-
fähigkeit

¹Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

² ¹⁾Ist der Vorstand wegen Krankheitsfällen, Ausstandsgründen und dergleichen nicht beschlussfähig, nimmt bei dringenden Geschäften der amtierende Gemeinderatspräsident als stimmberechtigtes Mitglied für die Behandlung dieser Geschäfte im Vorstand Einsitz.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2006

¹⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2006

³Jedes Mitglied ist zur Abgabe der Stimme verpflichtet.

Art. 41

Befugnisse

a) Im
Allgemeinen

^{1 2)}Der Gemeindevorstand ist die ausführende Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde. Er setzt die Beschlüsse der Stimmberechtigten und des Parlamentes um und durch. Er plant und koordiniert die Ziele und Mittel der Gemeindepolitik unter Vorbehalt der Befugnisse der Stimmberechtigten und des Gemeinderates.

²Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind.

³Er vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht. Dabei führt der Gemeindepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit dem Gemeindeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

Art. 42²⁾

b) Im
Besonderen

¹Dem Gemeindevorstand obliegt insbesondere:

a) der Vollzug des übergeordneten Rechtes, des Gemeinderechtes sowie der Beschlüsse von Gemeindeorganen;

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2006

- b) die Vorbereitung aller Geschäfte zuhanden des Gemeinderates, mit Einschluss der Jahresrechnung und des Voranschlages;
- c) die Leitung der gesamten Gemeindeverwaltung;
- d) die Verwaltung des Gemeindevermögens;
- e) der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt;
- f) die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung und Ablösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten innerhalb der Finanzkompetenz gemäss Art. 43 und unter Vorbehalt der Rechte der Bürgergemeinde;
- g) die Ausübung der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und der Strafkompetenzen im Verwaltungsstrafverfahren;
- h) die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen;
- i) die Einleitung von Enteignungsverfahren;
- k) die Zustimmung zur Entnahme von Mitteln aus dem Bodenerlöskonto;
- l) den Erlass von Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung sowie die Wahl des Gemeindepersonals, sofern diese nicht einem anderen Gemeindeorgan zusteht;
- m) die Wahl von Fachkommissionen sowie Experten für rechtliche oder technische Sonderfragen;
- n) die Bezeichnung der Gemeindevertreter in privatrechtlichen Organisationen aus seiner Mitte;
- o) die Organisation der Urnengänge.

Art. 43

c) Finanzkompetenz

Dem Gemeindevorstand steht für Ausgaben ausserhalb des Voranschlages jährlich ein Betrag von Fr. 100'000.00 zur Verfügung. Er kann zur Finanzierung bewilligter Ausgaben Anleihen oder Darlehen aufnehmen und für die Laufende Rechnung einen Kontokorrentkredit von Fr. 1 Mio. beanspruchen.

Art. 44

Verwaltungsabteilungen

¹Die Verwaltung der Gemeinde wird in fünf Departemente aufgeteilt und diese nach Bedarf in verschiedene Verwaltungsabteilungen gegliedert.

²Der Gemeindevorstand verteilt die Departemente und die Verwaltungsabteilungen im gegenseitigen Einvernehmen auf die verschiedenen Vorstandsmitglieder.

³Die Aufgaben der verschiedenen Verwaltungsabteilungen werden in besonderen Verordnungen umschrieben.

Art. 45

Geschäftsführung

¹Die Vorstandsmitglieder haben die in ihren Verwaltungsbereich fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten. Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Gemeindevorstand als Kollegialbehörde zu. Der Gemeindevorstand kann dem Departementsvorsteher Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung überlassen.

² ¹⁾Der Gemeindevorstand kann im Rahmen der Gemeindegesetzgebung und einer von ihm erlassenen Verordnung die Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse des Gemeindevorstandes sowie die Führung der operativen Geschäfte und die Personaladministration einer unter seiner Überwachung und Aufsicht stehenden Geschäftsleitung unter dem Vorsitz des Gemeindepräsidenten übertragen.

³ ¹⁾Der Gemeindevorstand regelt die Aufgaben sowie die finanziellen, personellen und anderen Befugnisse der Geschäftsleitung in einem Reglement, soweit dies nicht durch die Gemeindegesetzgebung geregelt ist.

Art. 46

Der Gemeindepräsident

a) Im Allgemeinen

¹⁾Der Gemeindepräsident leitet die Geschäfte des Gemeindevorstandes und überwacht die gesamte Gemeindeverwaltung. Er erteilt die notwendigen Weisungen, um eine gute Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsabteilungen zu gewährleisten.

²⁾Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen Verwaltungsabteilungen oder Ämtern.

Art. 47²⁾

b) Leitung von Versammlungen

Der Gemeindepräsident leitet die Sitzung des Gemeindevorstandes, die Gemeindeversammlung und die Orientierungsversammlung. Er bereitet die Traktanden vor.

¹⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2006

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2006

Art. 48

c) Besondere Befugnisse

¹Im Interesse der Gemeinde kann der Gemeindepräsident in dringenden Fällen alle notwendigen, vorsorglichen Massnahmen treffen. Darüber hat er den Gemeindevorstand ohne Verzug zu unterrichten.

²Er kann Strafmandate bis zu Fr. 500.00 erlassen. Gegen das Strafmandat kann der Betroffene innert 10 Tagen beim Gemeindevorstand Einsprache erheben.

³Ihm steht ausserhalb des Voranschlages für Ausgaben jährlich ein Betrag von Fr. 10'000.00 zur Verfügung.

V. Die Geschäftsprüfungskommission**Art. 49**

Zusammensetzung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Art. 50

Beschlussfähigkeit

Die Geschäftsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Stimme abzugeben.

Art. 51

Aufgaben und Befugnisse

a) Im Allgemeinen

¹Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die Tätigkeit der gesamten Verwaltung und der Behörden, die Führung der verschiedenen Kassen und Fonds sowie das gesamte Finanz- und Rechnungswesen. Sie hat im Laufe des Jahres die erforderlichen Kontrollen durchzuführen.

²Sie übt ihre Tätigkeit aus durch Erkundigungen, Überprüfung von Berichten, die sie anfordern kann sowie durch Vornahme von Augenscheinen. Sie kann in Protokolle, Bücher und Belege einsehen.

³Mit der rechnerischen Überprüfung kann der Gemeindevorstand Sachverständige beauftragen, welche die Kontrolle im Beisein eines Mitgliedes der Geschäftsprüfungskommission durchzuführen hat.

Art. 52

- b) Voranschlag
Gemeinde-
rechnung
- Die Geschäftsprüfungskommission wacht darüber, dass Voranschlag und Nachtragskredite sowie die Finanzkompetenz der verschiedenen Organe eingehalten werden.

Art. 53

- Bericht
- ¹Die Geschäftsprüfungskommission hat dem Gemeindevorstand und dem Gemeinderat alljährlich Bericht zu erstatten und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung zu stellen.

²Zur Beratung der Prüfungsergebnisse können Sitzungen mit dem Gemeindevorstand und dem Gemeinderat stattfinden.

VI. Der Schulrat

Art. 54

- Zusammen-
setzung
- ¹Der Schulrat besteht aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern. Der Vorsteher des Departements Bildung des Gemeindevorstandes ist von Amtes wegen Präsident des Schulrates. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

²Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder des Schulrates sind verpflichtet, ihre Stimme abzugeben.

Art. 55

Aufgaben und
Finanzkompe-
tenz

¹Der Schulrat führt und überwacht die Gemeindeschulen und Kindergärten in Anwendung der Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Gemeinde.

²Dem Schulrat steht ausserhalb des Voranschlages für Ausgaben jährlich ein Betrag von Fr. 10'000.00 zur Verfügung.

C. GEMEINDEVERWALTUNG¹⁾**Art. 56¹⁾**

Einordnung,
Aufgaben

Die Gemeindeverwaltung ist unmittelbar der Geschäftsleitung und mittelbar dem Vorstand unterstellt. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und übt die ihr durch den Gemeindevorstand und die Geschäftsleitung übertragenen Funktionen aus.

Art. 57¹⁾

Gemeinde-
schreiber

¹Der Gemeindeschreiber führt die Gemeindeverwaltung.

²Er führt das Protokoll in den Sitzungen des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates und an den Gemeindeversammlungen und hat in den Sitzungen des Gemeindevorstandes beratende Stimme. Der Gemeindevorstand kann auch eine andere Person mit der Protokollführung betrauen.

**D. GEMEINDEVERMÖGEN, STEUERN UND
ANDERE ABGABEN****Art. 58**

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2006

Zusammen-
setzung
des
Vermögens

Das Vermögen der Gemeinde besteht aus:

- a) den Sachen im Gemeingebrauch, wie Strassen, Plätzen, Gewässern und aus dem Boden, an dem kein Privateigentum nachgewiesen ist (Art. 664 ZGB und Art. 118 und 119 EG zum ZGB);
- b) dem Verwaltungsvermögen, nämlich den mit ihrer Substanz in den unmittelbaren Dienst der Verwaltung gestellten Fonds und Sachen. Dazu gehören vor allem die Gemeinde- und Schulhäuser, das Altersheim, die Werke zur Versorgung der Einwohner mit Wasser und Elektrizität, die Feuerlöscheinrichtungen, die Werkplätze, die Sportanlagen usw.;
- c) dem Nutzungsvermögen, nämlich Alpen, Allmende, Wald, Gemeindelösern, Beholzungs- und Weiderechten;
- d) dem Finanzvermögen, wie Kapitalien, Barschaften, Forderungen, Grundstücken und Werken, die um ihres Vermögenswertes willen von der Gemeinde in ihrem Eigentum gehalten und in den Formen des privaten Rechts (Vermietung, Verpachtung, Verkauf der Erträge) oder durch Einräumung von Sondernutzungsrechten nutzbar gemacht werden.

Art. 59

Verwaltung

¹Die Gemeinde sorgt für eine gute Verwaltung ihres Vermögens. Sie hat dieses zu erhalten und den bestmöglichen Ertrag zu erzielen.

²Die Vermögensrechnung ist durch planmässige Abschreibungen und Rückstellungen auf eine gesunde Grundlage zu stellen.

Art. 60

Nutzungstaxen
und Kosten-
beiträge;
Nutzungs-
zinsen

¹Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen gemäss dem kantonalen Gemeindegesetz.

²Die Gemeinde kann ausserdem von den Berechtigten für die von ihnen tatsächlich bezogenen Nutzungen angemessene Kos-

tenbeiträge erheben.

³Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.

Art. 61

Vorzugslasten ¹Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe von besonderen Gemeindegesetzen und Regulatorien einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben.

²Subsidiär gilt für die Verteilung der Kosten das kantonale Recht.

Art. 62

Gebühren ¹Die Gemeinde kann von den Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Benützungsgebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.

²Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z.B. Erteilung von Bewilligungen) kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.

³Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass aus ihrem Ertrag mindestens die Kosten und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden können.

Art. 63¹⁾

Steuern ¹Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2006

²Die Steuern sind so festzulegen, dass der Finanzhaushalt der Gemeinde auf die Dauer ausgeglichen bleibt. Besondere Leistungen sind soweit möglich und zumutbar verursachergerecht durch Kausalabgaben zu finanzieren. Ausgaben dürfen dabei nur soweit getätigt werden, wie sie nötig, wirtschaftlich und tragbar sind.

Art. 64¹⁾

Gäste- und
Tourismus-
förderungs-
abgabe

¹Die Gemeinde erhebt Gästeabgaben und Abgaben für die Tourismusförderung gemäss Gesetz über Kurtaxen sowie über Abgaben für die Tourismusförderung. Diese sind für die Förderung des Tourismus und für Tourismusveranstaltungen und -einrichtungen zu verwenden.

²Der Einzug der Abgaben kann dem Tourismusverein übertragen werden.

E. BÜRGERGEMEINDE

Art. 65

Rechte	Die Rechte der Bürger und der Bürgergemeinde innerhalb der politischen Gemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung und den Statuten der Bürgergemeinde.
--------	--

F. KIRCHWESEN

Art. 66

Kirchgemeinde	Die Rechte der Kirchgemeinden bleiben im Sinne der Kantonsverfassung gewährleistet.
---------------	---

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 67

Revision	Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision tritt mit der Beschlussnahme in Kraft.
----------	--

Art. 68

Inkrafttreten	Die vorliegende Verfassung tritt mit ihrer Annahme durch die Urnengemeinde in Kraft. Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen, welche sie auf ihre Rechtmässigkeit prüft. Dies gilt auch für jede nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Verfassung.
---------------	---

Art. 69

Aufhebung
wider-spre-
chender
Bestimmungen

¹Die Verfassung ersetzt diejenige vom 19. März 1958 samt nachträglichen Revisionen. Mit ihrem Inkrafttreten sind alle Beschlüsse der Gemeinde, welche der neuen Verfassung widersprechen, aufgehoben.

²In allen vor dem 5. September 1982 beschlossenen Gemeindeerlassen ist der Begriff „Gemeinderat“ durch den Begriff „Gemeindevorstand“ zu ersetzen.

³Die der Gemeindeversammlung in Gemeindeerlassen zugewiesenen Kompetenzen werden dem Gemeinderat übertragen.

Art. 70

¹(...)

Die Verfassung am 5. September 1982 erlassen,
von der Regierung am 27. September 1982 genehmigt.

Teilrevision von der Urnengemeinde am 2. März 1997 genehmigt.
Von der Regierung genehmigt am 15. April 1997.

Teilrevision von der Urnengemeinde am 2. Dezember 2001 genehmigt.
Von der Regierung genehmigt am 18. Dezember 2001.

Teilrevision von der Urnengemeinde am 27. November 2005 genehmigt.
Von der Regierung genehmigt am 10. Januar 2006.

Teilrevision von der Urnengemeinde am 26. November 2006 genehmigt.
Von der Regierung genehmigt am 23. Januar 2007.

¹) Aufgehoben durch Volksbeschluss vom 26. November 2006